

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 91. Sitzung (16.06.1914)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 16. Juni 1914.

Bericht

der Kommission der Zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung

über den

Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Jagdgesetzes betr.

(Drucksachen Nr. 60 und 79 der I. Kammer, Nr. 82
der II. Kammer)

samt einschlägiger Petition.

Erstattet von dem Abgeordneten Sidler.

Der Entwurf ist zunächst der Ersten Kammer vorgelegt worden, dieselbe hat ihn in ihrer Sitzung vom 28. Mai 1914 mit wenigen Änderungen angenommen.

Die Beratung in der Kommission für Justiz und Verwaltung der Zweiten Kammer in der Sitzung vom 9. Juni 1914 hatte folgendes Ergebnis:

Der Berichterstatter trug vor, daß es jeden weidgerechten Jäger freue, daß Baden eine Verbesserung seiner Schonzeiten anstrebe. Das alte badische Jagdgesetz von 1850, das nur wenig durch die Novelle von 1886 verbessert wurde, ist sozusagen wildfeindlich und paßt nicht mehr in die heutigen Verhältnisse und Anschauungen, fordert zum Jagdschinden geradezu heraus. Bayern, Württemberg und Hessen besitzen bereits seit 40 bis 50 Jahren vorzügliche Schonzeiten und eine Anpassung an diese Nachbarstaaten schon vom Standpunkt der weidgerechten Jagdausübung ist geboten. Dagegen darf der Standpunkt, die Jagd und Schonzeiten völlig den Nachbarstaaten anzupassen, nicht ausschlaggebend sein. Maßgebend hierfür sind in erster Reihe die klimatischen Verhältnisse, von denen die Entwicklung des Wildes abhängig ist; den besten Beweis hierfür

liefert Preußen, das den Schluß und den Aufgang der Jagdzeiten von jedem Regierungsbezirk je nach der Schußreife des Wildes festsetzen läßt. Es wurde auch in der Kommission angeregt, in Baden mit Rücksicht auf die klimatischen Verschiedenheiten für den Schwarzwald und die Rheinebene mit Odenwald besondere Schonzeiten einzuführen; man kam aber mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der örtlichen Abgrenzung wieder davon ab.

Maßgebend bei Festsetzung der Schonzeiten darf aber nicht nur der Wunsch der Jäger sein, es müssen vielmehr die Interessen der landwirtschaftltreibenden Bevölkerung sowie diejenigen der Forstwirtschaft berücksichtigt werden. Die namentlich in der Landwirtschaftskammer geäußerten Bedenken, es werde durch die Vergrößerung der Hegezeiten ein übermäßiges Anwachsen des Wildstandes herbeigeführt, sind unbegründet. Eine ganze Reihe von Jägern übt schon seit Jahren die Jagd in der Weise aus, daß sie vor dem Mai keinen Hock, vor dem ersten Oktober keinen Hasen schießt und die Jagd im Januar meist ruhen läßt, ohne daß sich die Klagen über Wildschaden vermehrt haben. Die Ausübung der Buschierjagd auf Hasen im August und September richtet an den Feldfrüchten sicher mehr Schaden an als der Wildverbiß. Es soll durch die neue Gesetzesvorlage nicht eine erhebliche Vermehrung des Wildbestandes erzielt werden, sondern eine Hebung in qualitativer Hinsicht; der Degenerierung des Wildes soll nach Möglichkeit vorgebeugt und dasselbe in einer Zeit erlegt werden, zu der es erholt von den schädlichen Einflüssen der Winterszeit, gesund und nicht im Fortpflanzungs-, Brut- und Säugegeschäft begriffen ist.

Der Berichterstatter beantragte zu

Artikel I

die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Diese ging dahin, als Ziffer 4 des § 14 des Jagdgesetzes, der die Gründe für Verweigerung des Jagdpasses aufzählt, einzuschalten:

„ . . . Personen, welche nicht in ausreichender Weise gegen Jagdhastpflicht versichert sind. Als ausreichend erscheint eine Versicherung, welche die Entschädigung bei Verletzung einer einzelnen Person bis zum Betrage von mindestens 20000 M, bei Verletzung mehrerer Personen bis zum Betrage von mindestens 40000 M sicherstellt.“

Die Kommission konnte sich den in der Ersten Kammer geäußerten Bedenken nicht anschließen, da der Hauptgrund, die Haftpflichtversicherung verleite zu leichtsinnigem Schießen, der Erfahrung widerspricht.

Seit Inkrafttreten des B.G.B. ist mit ganz wenigen Ausnahmen jeder Jagdpächter und fast jeder Gaststübe gegen Haftpflicht versichert, ohne daß die von der Ersten Kammer gehegten Befürchtungen sich verwirklicht haben. Es ist im Gegenteil Ehrensache jedes weidgerechten Jägers, die Haftpflichtversicherung nicht in Anspruch zu nehmen. Die Kommission betonte ferner, daß gerade eine Versicherung geeignet sei, den Jäger zum sorgfältigen Schießen zu veranlassen, da sonst der Versicherungsgeellschaft statuten-gemäß die Möglichkeit der Kündigung des Haftpflichtvertrages gegeben sei; nach erfolgter Kündigung schließe kaum eine andere Gesellschaft mit dem betr. Jäger einen Versicherungsvertrag ab, die Folge davon sei dann nach dem neuen Gesetze die Unmöglichkeit, einen Jagdpasß zu erlangen.

Es schien der Kommission zweckmäßiger, den Begriff, was „genügende Versicherung“ sei, schon im Gesetze näher zu umgrenzen. Ausdrücklich erkannte die Kommission an, daß dem Ministerium die Befugnis zur Erlassung näherer Vollzugsvorschriften zusteht, daß insbesondere durch den Ausdruck „sicherstellt“ die Möglichkeit gegeben ist, die Versicherung bei ausländischen Versicherungsgeellschaften, die dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung nicht unterstehen, auszuschließen. Der Regierungskommissär erklärte, daß eine Versicherung nur dann als ausreichend anerkannt werde, wenn die Gesellschaft, bei der sie abgeschlossen, genügende Sicherheit im Falle der Inanspruchnahme gewähre.

Selbstverständlich treffen diese Verpflichtungen zur Versicherung auch die Ausländer und diejenigen nichtbadischen Jäger, die Wochenkarten lösen.

Von dem Vorschlag, die Regierung möge die Versicherung vermitteln und die Prämie durch Zuschlag zur Gebühr des Jagdpasses selbst erheben, wurde Umgang genommen, nachdem der Regierungsvertreter erklärt hatte, die Bedenken einer Monopolisierung überstiegen den Vorteil der Vereinfachung des Verfahrens.

Der Antrag des Berichterstatters wurde einstimmig angenommen.

Eingehende Erörterung fand

Artikel II § 17.

Ziffer 1 und 2 gaben keinen Anlaß zu Bedenken, die Ausdehnung der Schonzeit der Hirsche insbesondere bis 31. Juli erfolgt zu Recht, da diese bis jetzt in der Kolbenzeit geschossen werden konnten, d. h. solange sie mit dem Geweih noch nicht fertig waren. Eine aus Jägerkreisen angeregte Ausdehnung der Jagdzeit bis 15. Februar, da der Hirsch dort

noch sein Geweih trage, wurde mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit des Jagdschlusses fallen gelassen.

Ziffer 3 wurde eingehender Erörterungen unterzogen.

Der Berichterstatter beantragte, den 30. April als Schluß der Schonzeit für den Rehbock zu nehmen, mit dem Beginn derselben am 1. Januar sei er vollständig einverstanden.

Erfahrungsgemäß wird im Januar, namentlich sobald Spurschnee liegt, das Rehwild am meisten geschossen, während ihm gerade in der Zeit des Mangels und der Kälte am meisten Ruhe gebührt. Dieses letztere Moment trifft insbesondere für das weibliche Rehwild zu, das in diesem Monat hochbeschlagen geht. Wenn gar die Jagdpacht am 1. Februar zu Ende geht, werden die Treibjagden im Januar fast täglich abgehalten, bis bestimmt keine jagdbare Kreatur mehr vorhanden ist. Es wäre wünschenswert, wenn die Neuverpachtungen durch gesetzliche Regelung erst nach beendigter Jagdpacht stattfänden, denn das Ausschinden der Jagd bedeutet jedesmal einen Verlust am Gemeindevermögen.

Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß eine Verlängerung der Schonzeiten für die Rehen unbedingt erfolgen und daß damit so früh als möglich begonnen werden müsse. Die meisten Nachbarstaaten schonen auch bereits im Januar das Rehwild; Bayern verbietet den Abschluß von Rehgeißen überhaupt. Die Petition des Bundes Deutscher Jäger in Baden vom 26. April 1914 wurde eingehend besprochen die dort vorgebrachten Wünsche:

1. Schonzeit des Rehbocks vom 1. Januar bis 1. Mai,
2. für das weibliche Rehwild vom 1. Januar bis 1. Oktober,

fanden eingehende Erörterung.

Die Kommission war zunächst einstimmig der Ansicht, daß als Aufgangstag der Jagd auf den Rehbock der 1. Mai zu nehmen sei. Der Bock ist namentlich im nördlichen Baden, der Rheinebene, den Borbergen und dem Odenwald mit Beginn des Monats Mai frei von Maden, hat meistens verfärbt und fertig verfegt. Hauptziel des weidgerechten Jägers ist nicht das „Fleischmachen“, sondern das Heranzüchten guter Gehörne, die wiederum nur von gesunden und starken Böcken getragen werden. Aufgabe des Jägers ist es daher, vor der Brunstzeit dafür zu sorgen, daß Böcke, die zur Nachzucht nicht geeignet sind, sogenannte Knopfspießer, Schadböcke usw. abgeschossen werden und nur gutes Material für die Brunst übrig bleibt. Die einzige Möglichkeit dies zu tun, bietet sich für den Jäger im nördlichen Baden im Monat Mai, da

bereits im Juni das Rehwild größtenteils vor der Insektenplage in das Deckung gewährende Feld gezogen und im Wald derartig heimlich ist, daß man in den dichtbewachsenen Laubwäldern fast kein Reh mehr zu Gesicht bekommt. Die namentlich in der Rheinebene auftretende Schnakenplage verleidet im Juni und später Birsch und Anstand, während der Mai zur Birsch der günstigste und nebenbei schönste Monat im Jahr ist.

Die dem Bericht der Ersten Kammer als Anlage 2 beigedruckte Erklärung der Regierung vom 4. Mai 1914 auf diese Petition wurde von der Kommission nicht als stichhaltig angesehen.

Es ist nicht jeder Jäger in der Lage, sich Jagdaufsichtspersonal zu halten, oder auf Eigen- oder Regiejagden zu jagen, er muß sich den Standort seiner Böcke selbst ausmachen und wird im Juni dann kaum seine Rechnung finden. Den ganzen Abschluß auf die Blattzeit zu verlegen, ist in den Wäldern der Rheinebene wegen der dichtverwachsenen Bestände meist untunlich; außerdem ist es dann zu spät, die Böcke die nicht zum Beschlag kommen sollen, abzuschießen. Mit Recht führte man an, daß ein Rückgang der Pachtpreise zu befürchten sei, wenn einem großen Teil unserer badischen Jägerwelt der Hauptanziehungspunkt für die Niederjagd, den Bock im Mai zu erlegen, genommen ist. Bei den hohen Anforderungen, die heute an die Gemeinden in jeder Beziehung gestellt werden, ist der Jagderlös ein sehr wichtiger Einnahmefaktor, der Rückgang im Pachtzins ist meistens mit einem Steigen des Umlagesfußes verbunden. Der Regierungsvertreter wendete ein, es sei zu befürchten, wenn der Mai ganz frei gegeben ist, daß gerade die besten Böcke abgeschossen werden und daß damit der Beschlag in der Brunstzeit von minderwertigem Material vorgenommen werde; hierauf sei hauptsächlich die Degenerierung des Rehwildes in der Rheinebene zurückzuführen.

Die Kommission erkannte diese Bedenken zwar an, teilte sie aber nicht völlig, da bis jetzt die starken Böcke, weil sie am ersten verlegt haben, im April erlegt wurden, und daß im Mai bereits ein ziemlicher Grad weidmännischen Könnens erforderlich sei, um den Bock auf die Decke zu legen. Wenn auch im Schwarzwald der Bock im Mai noch nicht schußreif sei, so könne man demzuzuliebe nicht im nördlichen Teil Badens die Jagd nahezu unmöglich machen. Im September und Oktober auf den Bock zu birschen, wie die Regierung vorschlug, ist in der Rheinebene und dem Odenwald aussichtslos, ein Erfolg Zufallsache, überdies ist in dieser Zeit der Jäger mit der Hühnerjagd vollauf beschäftigt.

Erfahrungsgemäß halten die Hühner von Jahr zu Jahr schlechter und der Jäger muß sich beeilen, wenn er seinen Abschussetat erfüllen will.

Aus der Mitte der Kommission wurde der Antrag gestellt, den sämtlichen Wünschen dadurch gerecht zu werden, daß man das Ende der Schonzeit auf die Mitte des Mai verlege; der Berichterstatter stellte sodann den Antrag, als Aufgangstag für die Schutzzeit — nach dem Beispiele Preußens — den 15. Mai zu nehmen. Der Antrag wurde nach einer beistimmenden Erklärung des Regierungsvertreterers einstimmig angenommen.

Ziffer 4 bis mit 11 gaben zu keinen Bedenken Anlaß. Den von der Ersten Kammer gegebenen Begründungen wurde beigeprüft, die Punkte fanden einstimmige Annahme.

Zu Ziffer 4 wurde vom Berichterstatter erwähnt, daß in drei Monaten genügend Zeit sei, den Wildstand zu regulieren; zu Ziffer 5 wurde vorgetragen, daß der § 19 des badischen Jagdgesetzes, insbesondere dessen Absatz 2, genügend Schutz gegen zu starke Vermehrung des Wildstandes gebe.

Bei Ziffer 12 beantragte der Berichterstatter, die Regierungsvorlage wieder herzustellen. Unter Würdigung aller Gründe, die von der Ersten Kammer für die Verlängerung der Schonzeit für Schnepfen geltend gemacht wurden, und die auch der Regierungsvertreter vertrat, kam die Kommission doch einstimmig zu der Ansicht, daß dem größten Teil der badischen Jäger die Jagd beim Frühjahrstrich der Schnepfe nicht unmöglich gemacht werden dürfe.

An dem Rückgang der Schnepfe, der sich übrigens im größten Teile Badens nicht fühlbar macht, sind die südlichen Länder Europas hauptsächlich schuld; die wenigen Exemplare, die in Baden erlegt werden, machen dem Bestand keinen Abtrag. In den meisten Gegenden Badens brütet die Schnepfe überhaupt nicht; in den höheren Lagen beginnt der Strich, der ganz von der Bitterung abhängig ist, erst in den Anfangstagen des Monats April, sodas bei Annahme des 1. April für die Schonzeit diese Jagd einfach unterbleiben müßte. Da im Unterland der Strich Ende März meistens schon zu Ende ist und die Buschierjagd auf Schnepfen nur selten ausgeübt wird, kann von einer nennenswerten Beeinträchtigung des Schnepfenbestandes durch Verlängerung der Schutzzeit bis 16. April nicht gesprochen werden. Vor Eintreffen der Schnepfe in den betr. Gegenden findet selbstverständlich kein Brutgeschäft statt.

Die Kommission nahm den Antrag des Berichterstatters einstimmig an.

Artikel III

des Entwurfes, wonach dieses Gesetz mit dem 1. Januar 1915 in Kraft treten soll, gab zu Beanstandungen keinen Anlaß.

Die Kommission gelangte daher zu folgendem

Antrag:

Die Zweite Kammer wolle

- I. den Gesetz-Entwurf in der Fassung von Spalte 3 der Anlage annehmen,
- II. die Petition des Bundes deutscher Jäger in Baden hiermit als erledigt erklären.

Beilage

1756
1757
1758
1759
1760
1761
1762
1763
1764
1765
1766
1767
1768
1769
1770
1771
1772
1773
1774
1775
1776
1777
1778
1779
1780
1781
1782
1783
1784
1785
1786
1787
1788
1789
1790
1791
1792
1793
1794
1795
1796
1797
1798
1799
1800

Handwritten text in the right margin, possibly a list or index.

Handwritten text in the left margin, possibly a list or index.

II. 1811

I. 1811

II. 1811

I. 1811

II. 1811

I. 1811



Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Jagdgesetzes betreffend.

Vorschlag der Kommission der
II. Kammer.

Fassung der I. Kammer.

Fassung des Regierungsentwurfs.

Artikel I.

Zu § 14 des Jagdgesetzes ist beizufügen:
4. Personen, welche nicht in unmittelbarer Nähe eines Jagdreviers wohnen sind. Als unmittelbar erachtet eine Person, welche bei Entstehung der Jagd einen einzigen Besorger bis zum Beginn von mindestens 20.000 A. bei Bestellung mehrerer Personen bis zum Beginn von mindestens 40.000 A. übergründet.

Artikel I.

Zu § 14 des Jagdgesetzes ist beizufügen:
4. Personen, welche nicht in unmittelbarer Nähe eines Jagdreviers wohnen sind.

Artikel I.

Die Bestimmungen

Artikel II.

§ 17 des Jagdgesetzes erhält folgende abgeänderte Fassung:
1. Das männliche Weib und Zusammen in der Zeit vom 1. Februar bis einschließlich 31. Mai.
2. Das weibliche Weib und Zusammen sowie die Geschwister in der Zeit vom 1. Februar bis einschließlich 30. September.
3. Der Weib und Zusammen in der Zeit vom 1. Februar bis einschließlich 31. Mai.
4. Das weibliche Weib und die Geschwister in der Zeit vom 1. Februar bis einschließlich 30. September.
5. Der Weib und Zusammen in der Zeit vom 1. Februar bis einschließlich 30. September.
6. Der Weib und Zusammen in der Zeit vom 1. Februar bis einschließlich 31. Juli.
7. Mann und Weib und Zusammen in der Zeit vom 1. Juni bis einschließlich 15. August.

Artikel II.

§ 17 des Jagdgesetzes erhält folgende abgeänderte Fassung:
1. Das männliche Weib und Zusammen in der Zeit vom 1. Februar bis einschließlich 31. Juli.
2. Unverändert.
3. Der Weib und Zusammen in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. Mai.
4. Das weibliche Weib und die Geschwister in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 30. September.
5. Unverändert.
6. Unverändert.
7. Mann und Weib und Zusammen in der Zeit vom 1. Juni bis einschließlich 31. März.

Artikel II.

§ 17 des Jagdgesetzes erhält folgende abgeänderte Fassung:
Mit der Jagd zu versehen sind:
1. mit 1. Januar.
2. unverändert.
3. Der Weib und Zusammen in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 14. Mai.
4. mit 1. Januar.
5. Unverändert.
6. Unverändert.
7. mit 1. Januar.

8. Mann und Weib und Zusammen während der ganzen Jagdzeit.
9. Mann, Weib und Zusammen in der Zeit vom 1. Februar bis einschließlich 23. August.
10. Weib und Zusammen in der Zeit vom 1. September bis einschließlich 23. August.
11. Mann in der Zeit vom 1. März bis einschließlich 30. Juni.
12. Mann und Zusammen mit Weib und Zusammen in der Zeit vom 16. April bis einschließlich 30. Juni.
Alle verbleibend nicht genannten Wildarten dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden.
Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1915 in Kraft.

Artikel III.

Unverändert.

8. Unverändert.
9. Unverändert.
10. Unverändert.
11. Unverändert.
12. Mann und Zusammen mit Weib und Zusammen in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 23. August.
Alle verbleibend nicht genannten Wildarten dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden.

Artikel III.

Unverändert.

4. Unverändert.
9. Unverändert.
10. Unverändert.
11. Unverändert.
12. Mann und Zusammen mit Weib und Zusammen in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 23. August.
Alle verbleibend nicht genannten Wildarten dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden.

Artikel III.

Unverändert.